

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: DI Dr. Alexandra Loidl

Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

BerichterstellerIn:

GZ: A 23-028212/2013/0016

Graz, 03.07.2014

Betreff:

Verlängerung der Förderung von Grazer Reparaturinitiativen

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Umweltbereich.

Das Umweltamt leistet mit unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität. Gemeinsam mit 11 weiteren Förderrichtlinien wurde im Dezember 2013 die Förderrichtlinie von Grazer Reparaturinitiativen vom Gemeinderat beschlossen.

Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (Re-Use). Dazu soll die Tätigkeit des Reparierens wieder stärker hervorgehoben werden und gemeinschaftliche Reparaturinitiativen gefördert werden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. Bei solchen Reparaturinitiativen findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt und BesucherInnen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Da es sich hierbei um eine neue Förderung handelt, wurde diese vorerst bis 31.07.2014 befristet und vor einer allfälligen Verlängerung ist dem Gemeinderat ein Bericht vorzulegen, um eventuelle missbräuchliche Verwendungen für Reparaturmaßnahmen von Einzelpersonen zu verhindern.

Bis dato wurde noch keine Förderung für Reparaturinitiativen vergeben. Die Förderung wurde mittels Anschreiben bei allen Hausverwaltungen als auch bei Pfarren beworben, ebenso wurden bekannte Reparaturinitiativen, alle Ökoprofitbetriebe sowie im Re-Use Bereich tätige Organisationen darüber informiert.

Bisher sind 3 Anfragen zu dieser Förderung im Umweltamt eingelangt, von denen 2 den Richtlinien entsprechen würden, eine jedoch nicht, da es sich dabei um einen einmaligen Workshop handelt. Dies widerspricht der Richtlinie, die ein zumindest 2-maliges Stattfinden pro Jahr vorschreibt.

Konkreter Antrag wurde noch keiner gestellt. Anfragen von Einzelpersonen für private Reparaturmaßnahmen sind nicht erfolgt.

Da es sich hier um eine Förderung handelt, die erst im Nachhinein beantragt werden kann, d.h. die Anschaffung (z.B. Werkzeuge, Ersatzteile Literatur, Prüf- und Messgeräte, etc.), muss zum Zeitpunkt des Förderantrages schon getätigt worden sein, und es erfahrungsgemäß einige Zeit

dauert, bis neue Förderungen breitenwirksam bekannt sind und auch angenommen werden, erscheint es sinnvoll, diese Förderung zu verlängern, und zwar bis 31.12.2015.

Beim Thema Wiederverwendung (Re-Use) nimmt die Stadt Graz durch verschiedene Aktionen eine Vorreiterrolle in Österreich ein und auch diese Förderung soll einen Anreiz zur Wiederverwendung geben, nämlich geringfügig defekte Gegenstände nicht einfach wegzuwerfen, sondern wieder funktionstüchtig zu machen. Damit leistet diese Förderung einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung und gegen die überbordende Obsoleszenz von neuen Produkten.

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 87/2013

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die **Förderung von Grazer Reparaturinitiativen** gemäß Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung (Juli 2014) wird als Maßnahme zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung bis **31.12.2015 verlängert**.

Die Bearbeiterin:

DI Dr. Alexandra Loidl
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

DI Dr Werner Prutsch
(elektronisch gefertigt)

Die Stadträtin:

Lisa Rucker
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

Beilage:

Förderrichtlinie zur Förderung von Grazer Reparaturinitiativen

Richtlinie für die Förderung von Grazer Reparaturinitiativen

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 03.07.2014

GZ.: A23 - 028212/2013/0016

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Gegenstand der Förderung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

§ 5 Antragstellung

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

§ 7 Rückforderung der Förderung

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

§ 10 Gerichtsstand

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen:

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

§ 14 Höhe der Förderung

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in

Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Reparaturinitiativen

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen, oder unter Anleitung von ehrenamtlichen HelferInnen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die BesucherInnen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anerkannten Investitionskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.01.2014 in Kraft und gilt bis 31.12.2015**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das **Datum der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem vollständig ausgefüllten und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung der Reparaturinitiative bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum des Zeitpunkts der Genehmigung des jeweilig zuständigen Organs möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die namhaft gemachte BetreiberIn von Reparaturinitiativen.
- (2) **AntragstellerInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte.

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Die Anschaffungskosten müssen mittels Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 6 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Bei der Antragstellung ist das Rechnungsoriginal vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Liste der BetreiberInnen mit Unterschrift und verbindlicher Namhaftmachung des/der FörderwerberIn.
- (3) Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (4) Ein Nachweis über die Erfüllung der ökologischen Kriterien für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist vorzulegen:
 - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände.
 - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis.
- (5) Ein Nachweis über den Ablauf der Reparaturinitiative ist zu erbringen
 - c) Bildnachweis der Veranstaltung
 - d) Liste der TeilnehmerInnen.
- (6) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen. Es ist der FördergeberIn der Zutritt zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes eine Reparaturinitiative betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. Mietkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von BürgerInnengruppen zur Ressourcenschonung, welche gemeinsam reparieren, d. h. sich für eine Wiederverwendung im Sinne von ReUse engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
 - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen.
 - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen.
 - c) Verwendung von Mehrweggeschirr.
- (4) Die Reparaturinitiative muss von mindestens 2 Personen gemeinsam betrieben werden.
- (5) Pro Veranstaltung müssen mindestens 6 BesucherInnen teilnehmen

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) sowie Mietkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
- (3) Die Förderung kann jeweils für 1 Kalenderjahr neu beantragt werden.